

RS Vwgh 1993/10/14 90/17/0409

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1993

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

ViehWG §13 Abs3 idF 1989/358;

ViehWG §13 Abs3 Z1;

ViehWG §13a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/07/30 92/17/0125 2 (hier: dies gilt ungeachtet der teilweisen Anwendbarkeit des § 13a ViehWG idF 1988/332)

Stammrechtssatz

§ 13 Abs 3 ViehWG idF 1989/358 sieht die Berücksichtigung der Ausstattung des Betriebes mit selbst bewirtschafteten Futterflächen als Tatbestandsmerkmal für die Erteilung der Tierhaltungsbewilligung nicht vor. Vielmehr ist nach der zwingenden Bestimmung des § 13 Abs 3 Z 1 ViehWG eine Bewilligung zu erteilen, wenn dadurch die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion nicht gefährdet wird und stabile Verhältnisse auf den betroffenen Märkten gewährleistet erscheinen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170409.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at